

# Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz .....	1
2. Zweck .....	1
3. Mittel .....	1
4. Mitgliedschaft .....	2
5. Beendigung des Mitgliederverhältnisses .....	2
6. Organe des Vereins .....	2
7. Die Generalversammlung .....	3
8. Vorstand .....	4
9. Die Revisionsstelle .....	5
10. Mitgliederbeitrag und Haftung .....	5

## **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Baraza“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in 8583 Sulgen, Thurgau.

## **2. Zweck**

1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Projekten, die mit Kindern in prekären Lebenslagen (z. B. Strassenkinder, Waisenkinder, ehemalige Kindersoldaten u. ä.) arbeiten.

2) Der Zweck kann verwirklicht werden durch:

a. Finanzielle Unterstützung von Kinderheimen, Schulen, Ausbildungsstätten, Kinder- und Jugendzentren, damit diese

- für die schulische und berufliche Ausbildung, die medizinische Versorgung, eine Unterkunft und die Ernährung der Kinder und Jugendlichen aufkommen können.
- ihr angestelltes Personal entlohnen können.
- selbsttragend werden können.

b. Information, Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung über die Situation von Kindern in prekären Lebenssituationen, v. a. im Rahmen der unterstützten Projekte.

3) Der Verein engagiert sich in erster Linie, aber nicht ausschliesslich, für das Kinderheim 'House of Grace' in Bunia, der Demokratischen Republik Kongo.

4) Der Verein arbeitet mit einer christlichen Grundhaltung. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

## **3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.

#### **4. Mitgliedschaft**

- 1) *Aktivmitglieder* können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) *Passivmitglieder* können natürliche und juristische Personen werden.
- 3) *Die Aufnahme* von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.
- 4) *Gönner* unterstützen den Verein mit regelmässigen Zuwendungen, gelten aber nicht als Mitglieder und haben somit dem Verein gegenüber keine Pflichten und Rechte.

#### **5. Beendigung des Mitgliederverhältnisses**

- 1) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.
- 2) Im Übrigen ist ein Austritt aus dem Verein jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3) Ein Mitglied kann durch den einstimmigen Beschluss des Vorstandes jederzeit ausgeschlossen werden.

#### **6. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

---

## 7. Die Generalversammlung

1) Die *Generalversammlung* ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt.

2) Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Generalversammlung verhandelt.

3) Eine *ausserordentliche Generalversammlung* ist auch abzuhalten, falls dies vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt wird.

4) Der ordentliche Generalversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle sowie Abnahme des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Entlastung der Organe
- Erlass von Reglementen
- Einsetzung von Kommissionen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins

---

5) Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

6) Jedes Aktivmitglied verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme. Passivmitglieder verfügen in der Generalversammlung über kein Stimmrecht.

7) Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident das Recht, den Stichentscheid zu geben.

8) Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **8. Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern die auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- Planung, Umsetzung und Überwachung der Projekte samt Budget
- Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereines nach Aussen
- Entscheidung über alle anderen Belange vom „Baraza“, die weder statutarisch noch von Gesetzes-Wegen der Generalversammlung vorbehalten sind

3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

4) Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Generalversammlung in das Präsidentenamt gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst und kann Kompetenzen übertragen. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

5) Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

6) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmen-Gleichheit kann der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid geben. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Hierzu können die verbleibenden Vorstandsmitglieder alleine handeln. Die auf diese Weise bestimmten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Generalversammlung im Amt und müssen dort bestätigt werden.

## **9. Die Revisionsstelle**

1) Die Revisionsstelle setzt sich aus einer oder zwei Personen zusammen. Es kann auch eine juristische Person als Revisionsstelle bestimmt werden.

2) Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3) Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung den Revisionsstellenbericht. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

## **10. Mitgliederbeitrag und Haftung**

1) Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens sFr. 100.

2) Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

3) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

## 11. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## 12. Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

Das Vermögen muss dabei in jedem Fall einer steuerbefreiten Institution zufallen.

## 13. Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Sulgen, im Januar 2012

Der Präsident

Der Aktuar



Benjamin Brügger, Sulgen



Michael Brügger, Sulgen